

**Richtlinie**  
**„Technische Mindestanforderungen**  
**für den Anschluß an das Gasverteilnetz**  
**der Städtische Werke Borna Netz GmbH“**

**Stand: 15.11.2006**

## 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die technischen Mindestanforderungen für Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gasdruckregel- und Meßanlagen und Gashausanschlüssen beim Anschluß an das Gasverteilnetz der SWBnetz.

Die möglichen Anschlüsse unterscheiden sich in

- Gasübernahme (Einspeisung)
- Gasübergabe (Ausspeisung)

Eine Gasübernahme erfolgt immer mit einer Gasdruckregel- und Meßanlage. Die Gasübergabe kann mit einer Gasdruckregel- und Meßanlage oder einen Gashausanschluß erfolgen.

Für alle Netzanschlüsse gelten die

- gesetzlichen Bestimmungen,
- die EN- und DIN-Normen,
- die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das DVGW-Regelwerk und
- die technischen Mindestanforderungen der SWBnetz

## 2 Anliegen

Anliegen dieser Richtlinie ist es, über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die EN- und DIN-Normen und die anerkannten Regeln der Technik hinaus zusätzliche technische Mindestanforderungen festzulegen.

Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist immer notwendig, unabhängig davon, ob die Netzanschlüsse durch SWBnetz oder einen Dritten geplant, errichtet, betrieben und instandgehalten werden.

## 3 Zusätzliche Technische Mindestanforderungen

### 3.1 Meßeinrichtung

#### 3.1.1 Allgemeines

Die Gasmeßeinrichtung dient zur Ermittlung der Gasmenge bzw. Energie und besteht aus mindestens einem oder mehreren zusammenhängenden Gasmeßgeräten.

Die Gasmeßeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluß im Normzustand gemäß Netzanschlußvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit auszurüsten.

Die verwendeten Meßgeräte müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### 3.1.2 Gaszähler

Die Gastemperatur am Gaszähler soll im Bereich von  $- 10^{\circ}$  bis  $+ 50$  liegen.

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 1 zu erfolgen. Die Abstimmung der erforderlichen Druckstufen hat mit dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Gasmeßanlage zu erfolgen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar. Zur Inbetriebnahme sind Kopien der diesbezüglichen Prüfzeugnisse nach DIN EN 10204 – 3.1 zu übergeben.

Tabelle 1 – Richtwerte zur Gaszählerauswahl für Neuanlagen

Meßgerät	Baugrößen	Meßbereich
Balgengaszähler (BGZ)	≤ G 100	≥ 1 : 160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 16 bis G 40	≥ 1 : 50
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 65 bis G 400	≥ 1 : 160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 650 bis G 1000	≥ 1 : 100
Turbinenradgaszähler (TRZ)	≥ G 100	≥ 1 : 20
Ultraschallgaszähler (USZ)	≥ G 100	≥ 1 : 50

Bei der Meßgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. In Einzelfällen kann dies zu Abweichungen von Tabelle 1 führen.

### 3.2 *Zusätzliche Einrichtungen*

SWBnetz hat in Absprache mit dem Anschlußnehmer das Recht, in der Gasdruckregel- und Meßanlage zusätzliche Einrichtungen zur Fernübertragung von Meßwerten und Signalen anzubringen. SWBnetz ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch SWBnetz.

### 3.3 *Verfahren bei Störungen an Meßgeräten, amtliche Befundprüfung und Korrektur der Abrechnung*

Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, daß das entnommene Gas nicht korrekt erfaßt wird, teilt der Netzanschlußnehmer SWBnetz unverzüglich telefonisch und schriftlich mit.

Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Meßgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Zählerausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgt durch SWBnetz. Die Befundprüfung wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften von einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten, der sie veranlaßt hat.

Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, daß das Meßgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung und der Eigentümer der Meßeinrichtung trägt die Kosten.

### 3.4 *Anschlußleitungen*

#### 3.4.1 *Allgemeines*

Die Anschlußleitung dient der Übernahme oder Übergabe von Erdgas oder Biogas (Biomethan) und verbindet die Gasdruckregel- und Meßanlage oder den Gashaushaltsanschluß mit dem Gasverteilnetz der SWBnetz.

#### 3.4.2 *Dimensionierung*

Die Dimensionierung von Anschlußleitungen im Gasverteilnetz der SWBnetz erfolgt entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

→ PE: 32/63/110/163/225

→ St: 50/100/150/200/300

Zu beachten ist die jeweilige Druckstufe.

### 3.4.3 Gestaltung

Für die Herstellung der Anschlußleitung gibt es drei Möglichkeiten:

- Einfach ohne Streckenarmatur (geringe Versorgungssicherheit)
- Einfach mit Streckenarmatur (mittlere Versorgungssicherheit)
- Schiebergruppe (hohe Versorgungssicherheit)

Die Anschlußleitung befindet sich im Eigentum von SWBnetz.

### 3.4.4 Versorgungssicherheit

In Abhängigkeit der Gestaltung der Netzanschlußleitung ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten am Gasverteilnetz der SWBnetz kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu einer unterschiedlich starken Einschränkung der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas kommen.

Gewünschte Ersatzversorgungen bei einer Übergabe von Erdgas müssen immer vom Netzkunden getragen werden.

### 3.4.5 Schutzstreifenbreite

Soweit SWBnetz im Sinne der G 462/I, G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, müssen nachfolgende Tabellenwerte eingehalten werden.

Tabelle 2 – Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen

Leitung	Schutzstreifenbreite in m	
	bis PN 04	> PN 04 bis PN 16
DN		
≤ 150	4	4
> 150 bis 300		4

## 3.5 Gasdruckregel- und Meßanlagen und Gashausanschlüsse

### 3.5.1 Allgemeines

Gasdruckregel- und Meßanlagen können der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas oder Biogas (Biomethan) dienen.

Gashausanschlüsse dienen ausschließlich der Übergabe von Erdgas und Biogas.

### 3.5.2 Gestaltung von Gasdruckregel- und Meßanlagen

Bei der Gestaltung von Gasdruckregel- und Meßanlagen läßt SWBnetz prinzipiell zwei Möglichkeiten zu:

- Einschienig (geringe Versorgungssicherheit)
- Zweischienig (hohe Versorgungssicherheit)

### 3.5.3 Versorgungssicherheit von Gasdruckregel- und Meßanlagen

In Abhängigkeit der Gestaltung der GDRMA ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten an der GDRMA

kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu einer Unterbrechung der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas oder Biogas kommen.

Gewünschte Ersatzversorgungen bei einer Übergabe von Erdgas oder Biogas müssen immer von Netzkunden getragen werden.

#### 3.5.4 Bedingungen in Aufstellräumen

Gasdruckregel- und Meßanlagen und Gashausanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlußkästen von SWBnetz oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung richten sich nach:

- Gasdruckregel- und Meßanlagen → G 491
- Gashausanschlüsse → G 459/2

#### 3.5.5 Übergabestellen

Die Eigentumsgrenzen sind eindeutig festzulegen und zu dokumentieren.

Übergabestellen an Gasdruckregel- und Meßanlagen und Gashausanschlüssen zur Gasübergabe werden bei SWBnetz nach drei Möglichkeiten festgelegt:

- GDRMA im Eigentum SWBnetz → ausgangsseitige Schweißnaht der Erdarmatur in der Ausgangsleitung
- GDRMA im Eigentum Netzkunde → ausgangsseitige Schweißnaht des Isolierstückes in der Eingangsleitung
- HA → ausgangsseitige Gewindeverbindung des Reglers oder des Reglerpaßstückes

Rechtsträgergrenzen an Gasdruckregel- und Meßanlagen zur Gasübernahme werden bei SWBnetz nach zwei Möglichkeiten festgelegt:

- GDRMA im Eigentum SWBnetz → eingangsseitige Schweißnaht der Erdarmatur der Eingangsleitung
- GDRMA im Eigentum Netzkunde → eingangsseitige Schweißnaht des Isolierstückes der Ausgangsleitung

#### 3.5.6 Elektrische Trennung

Gasdruckregel- und Meßanlagen und Gashausanschlüsse zur Einspeisung und Auspeisung von Erdgas und Biogas müssen elektrisch getrennt werden (Isolierstücke oder Isolierflansch mit Exfunkenstrecke).

#### 3.5.7 Zutritt

SWBnetz ist der Zutritt zu ihren Betriebsanlagen jederzeit zu gewähren (Meßeinrichtung, Anschlußleitungen, Gasdruckregel- und Meßanlagen, Gashausanschlüsse).

## 4 Ansprechpartner

Für Anfragen zu den technischen Mindestanforderungen für den Anschluß am Gasverteilnetz der SWBnetz wenden Sie sich bitte an SWBnetz-Verteilnetzbetreiber

Herrn Frank Gäbler  
Tel.-Nr.: 03433/21 82 00  
Fax-Nr.: 03433/21 80 09  
E-Mail: nbg@stadtwerke-borna.de

Anschrift:  
Städtische Werke Borna GmbH  
Am Wilhelmschacht 20  
04552 Borna